



Satzung
SC Olching e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sportclub Olching e.V." Er hat seinen Sitz in Olching und ist im Vereinsregister mit der Nummer VR40047 eingetragen. Die Vereinsfarben sind weiß/blau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verschreibt sich, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten, der Pflege und Förderung von Leibesübungen auf breiter Grundlage, ggf. auch durch Vorträge oder andere geeignete Veranstaltungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinsämter

(1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(2) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

(1) Dem Verein gehören aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

(2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig an Leibesübungen teilnehmen, oder sich in der Vereinsführung betätigen.

(3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne regelmäßig an Leibesübungen teilzunehmen; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an das Präsidium zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr überschritten hat. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Eine evtl. Ablehnung des Antrags wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, wobei das Präsidium etwaige Ablehnungsgründe nicht nennen muss.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7 Beitrag

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr und der Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist im Voraus mindestens vierteljährlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag gestundet oder für die Dauer der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist das Präsidium.

(3) Für die Dauer der Ableistung der Wehrpflicht oder des freiwilligen sozialen Jahres wird der Beitrag auf Antrag des Mitgliedes und gegen entsprechenden Nachweis erlassen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

(5) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr (männlich) bzw. das 60. Lebensjahr (weiblich) vollendet haben, zahlen ab dem 1. Januar des Folgejahres den jeweils gültigen Rentnerbeitrag.

(6) Für Bezieher von vorgezogener Alters- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gilt gegen entsprechenden Nachweis § 7 Absatz 5.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(2) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

(3) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten. Den berechtigten Anordnungen ist Folge zu leisten.

(4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftswechsel ist sofort dem Präsidium mitzuteilen.

(5) Ehrenmitglieder sind in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige (per Einschreiben) oder E-Mail an die Verwaltung. Er ist nur vierteljährlich zum Jahresende (31.12.) möglich. Die Kontaktdaten der Verwaltung müssen öffentlich zugänglich sein.

(3) Bei Nichtzahlung des Beitrages endet die Mitgliedschaft, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Rückstand nicht beglichen wird. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrages.

C. DIE VERTRETUNG UND DIE VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Vorstand § 26 BGB
- c) das Präsidium (erweiterter Vorstand)

§ 11 Vorstand und Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus elf volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem ersten Vizepräsidenten
- c) dem zweiten Vizepräsidenten
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Fußballabteilungsleiter
- g) dem Jugendleiter
- h) dem Organisationsleiter
- i) dem Tennisabteilungsleiter, der von den Mitgliedern der Tennisabteilung in den 2 Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.
- j) dem Kegelabteilungsleiter, der von den Mitgliedern der Kegelabteilung in den 2 Jahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.
- k) dem Bogensportabteilungsleiter, der von den Mitgliedern der Bogensportabteilung in den 2 Jahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden, und zwar jeder für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren geheim und schriftlich gewählt. Der Präsident, der Schatzmeister, der Fußballabteilungsleiter und der Organisationsleiter werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Scheiden mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Nachwahl einzuberufen. Eine Nachwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist. Die Präsidiumsmitglieder können nur schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Präsidiumsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Mitgliederversammlung zu richten. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind geschäftsführender Vorstand. Die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind gleichberechtigt. Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- f) Festlegung von Beginn und Ende der Vereins-Mitgliedschaft
- g) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten und der Schatzmeister zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der Präsident verhindert ist.

(5) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als dass diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 5.000,- für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem geschäftsführenden Vorstand, sondern auch von dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 12 Die Beschlussfassung des Präsidiums, die Zeichnung

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht erforderlich. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Präsidiums gebunden.

(2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden (nicht vermögensrechtlicher Art) sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und vom Schriftführer, gemeinsam zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres abgehalten werden.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Mail.

(3) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

(4) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Fristgemäß gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung
 - b) Entlastung der jeweils neu zu wählenden Präsidiumsmitglieder
 - c) Neuwahlen des Präsidiums
 - d) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für aktive und passive Mitglieder
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - g) Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - i) Wahl von zwei Kassenrevisoren
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter, dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Präsidium verlangt wird, oder bei Rücktritt des gesamten Präsidiums (s. § 11 (2)).
- (2) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden. Die Tagungsordnung ist mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

D. AUSSCHÜSSE

§ 16 Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen und aufzulösen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:
- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b) Bau-, Vereinsheim- und Platzausschuss
 - c) Sportausschuss
 - d) Jugendausschuss
 - e) Disziplinausschuss
 - f) Vergnügungsausschuss u.a.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, an jeder dieser Ausschusssitzungen teilzunehmen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Haftpflicht

(1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Olching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Bild, Adresse, Telefon- und Mobilverbindungen, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018 und nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband und dem Registergericht Fürstfeldbruck an die Stelle der bisherigen Satzung.

Olching, März 2018

Satzungsänderung gemäß Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen vom 26.03.1999, 21.03.2015, 18.03.2016 & 16.03.2018